

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business und Mittelstandsmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Koblenz vom 07.07.2021**

---

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 23.06.2021 die folgende Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business, Mittelstandsmanagement zur Erlangung des Bachelor-Grades (B.Sc.) an der Hochschule Koblenz vom 20.03.2019 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 2/2019 vom 28.05.2019, S. 117 ff.), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 29.01.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 01/2020 vom 12.03.2020, S. 31), beschlossen.

Diese zweite Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GPO) wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 30.06.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business, Mittelstandsmanagement wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 6 erhält folgende geänderte Fassung:

„(6) Im Studiengang „Business Administration – Steuern dual“ gelten hinsichtlich der Voraussetzungen der Zulassung zur Steuerfachangestelltenprüfung die insoweit einschlägigen Regelungen der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz.“

2. § 13 Abs. 2a wird mit folgender Formulierung neu eingefügt:

„(2a) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann im Studiengang „Business Administration – Steuern dual“ nur zur Bachelorarbeit zugelassen werden, wer die Steuerfachangestelltenprüfung vor der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz erfolgreich absolviert hat.“

3. § 19 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen setzt die Antragstellung durch Studierende voraus. Anträge auf Anerkennung und Anrechnung sind innerhalb des ersten Studiensemesters, bei späterem Erwerb innerhalb eines Semesters zu stellen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und/oder Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.“

4. § 19 Abs. 7 wird wie folgt neu eingefügt:

„(7) Die frühere Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch andere Hochschulen führt nicht zur automatischen Fortschreibung der Anerkennung oder Anrechnung; die Voraussetzungen werden von der Hochschule selbstständig geprüft.“

5. § 19 Abs. 8 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„(8) Die erstmalige rechtsverbindliche Anmeldung zur Erbringung einer Prüfungsleistung schließt den späteren Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung derselben Prüfungsleistung aus. Dies gilt auch im Falle eines späteren Prüfungsrücktritts.“

## Artikel 2

Die Anlage III „Teilstudienplan für die „praktische Studienphase“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz“ wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absolvieren Studierende der Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ die „praktische Studienphase“ ausschließlich im nicht deutschsprachigen Ausland und erbringen dort „zusätzliche Leistungen“ als solche, die über die Praxistätigkeit hinausgehen, so wird das Pflichtmodul „Unternehmensführung (Corporate Management)“ auf Antrag als bestanden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt ohne Benotung.“

## Artikel 3

Die Anlage IV „Teilstudienplan für das „Auslandssemester“ der Bachelor-Studiengänge „Business Administration“, „Business Administration dual“, „Business Administration - Steuern dual“ und „Mittelstandsmanagement“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz“ wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„(2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen werden den interessierten Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Über die erforderlichen Sprachkenntnisse haben sich die Studierenden rechtzeitig an den jeweiligen ausländischen Hochschulen zu informieren.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„(3) Die Zuteilung von Studienplätzen aus Kontingenten der Partnerhochschulen erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten bzw. die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten des Fachbereichs. Berücksichtigt werden dabei i. d. R. die bisherigen Prüfungsleistungen, ein Motivationsschreiben sowie die durch das Learning-Agreement ausgewiesenen Inhalte.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

„Das Auslandssemester wird nachgewiesen durch:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule oder einen offiziellen Nachweis der zeitlichen Lage des Auslandssemesters durch die ausländische Hochschule,
2. den Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen mittels eines Transcript of Records im Original auf Grundlage des Learning Agreements in Abstimmung mit der oder dem jeweils zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem Programmbeauftragten für die ausländische Hochschule. Der Nachweis der Modulbelegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
3. die Vorlage eines angemessenen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums.

Diese Unterlagen sind im jeweiligen „Open Online Learning and Training (OLAT)-Kurs“ bis zum 01.05. für das im vorangegangenen Wintersemester abgeschlossene Auslandssemester und bis zum 01.11. für das im vorangegangenen Sommersemester abgeschlossene Auslandssemester einzureichen.“

## Artikel 4

Die Anlage V „Teilstudienplan für das „Pflicht-Auslandssemester“ des Bachelor-Studiengangs „Marketing and International Business“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Koblenz“ wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„(2) Die Bewerbungsfristen sowie die Bewerbungsvoraussetzungen werden den interessierten Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Über die erforderlichen Sprachkenntnisse haben sich die Studierenden rechtzeitig an den jeweiligen ausländischen Hochschulen zu informieren.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„(3) Die Zuteilung von Studienplätzen aus Kontingenten der Partnerhochschulen erfolgt durch die Auslandsbeauftragte oder den Auslandsbeauftragten bzw. die Programmbeauftragte oder den Programmbeauftragten des Fachbereichs. Berücksichtigt werden dabei i. d. R. die bisherigen Prüfungsleistungen, ein Motivationsschreiben sowie die durch das Learning-Agreement ausgewiesenen Inhalte.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

„Das Pflicht-Auslandssemester wird nachgewiesen durch:

1. eine Immatrikulationsbescheinigung der ausländischen Hochschule oder einen offiziellen Nachweis der zeitlichen Lage des Auslandssemesters durch die ausländische Hochschule,

2. den Nachweis der besuchten Lehrveranstaltungen mittels eines Transcript of Records im Original auf Grundlage des Learning Agreements in Abstimmung mit der oder dem jeweils zuständigen Auslandsbeauftragten oder der oder dem Programmbeauftragten für die ausländische Hochschule. Der Nachweis der Modulbelegung ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.

3. die Vorlage eines angemessenen Erfahrungsberichts zu den einzelnen Aspekten des Auslandsstudiums.

Diese Unterlagen sind im jeweiligen „Open Online Learning and Training (OLAT)-Kurs“ bis zum 01.05. für das im vorangegangenen Wintersemester abgeschlossene Auslandssemester und bis zum 01.11. für das im vorangegangenen Sommersemester abgeschlossene Auslandssemester einzureichen.“

## Artikel 5

Die Gemeinsame Prüfungsordnung (GPO) für die Bachelor-Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration – Steuern dual, Marketing and International Business, Mittelstandsmanagement wird wegen eines offenkundigen Übertragungsfehles wie folgt berichtigt:

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt berichtigt:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle den Studiengängen zugeordneten Module gem. Anlage I (Studienpläne I.I – I.V) dieser Prüfungsordnung bestanden sind und die Leistungen nach § 3 Abs. 2 - 4 und § 4 Abs. 2 (Studiengänge Business Administration, Business Administration dual, Business Administration Steuern dual, Mittelstandsmanagement) bzw. § 4 Abs. 3 (Studiengang Marketing and International Business) erbracht wurden.“

## **Artikel 6 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 07.07.2021

Professor Dr. Silke Griemert  
Dekanin des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
Entwurfsverfasser/in: B.Sc. Sebastian Thiel